



**Aktenzeichen: Pet 4-20-07-4901-028881**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.12.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird die Einführung eines Fahrzeugbesitzverbots für Personen gefordert, die durch ein Fehlverhalten im Straßenverkehr den Tod eines Menschen verursacht haben und denen daraufhin die Fahrerlaubnis entzogen wurde.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, in derartigen Fällen sei die Verhängung eines Fahrzeugbesitzverbots notwendig, um die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten und die Verantwortlichkeit im Straßenverkehr zu stärken.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe Bezug genommen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 87 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 41 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Zum Schutz der Verkehrssicherheit hat der Gesetzgeber als Maßregel der Besserung und Sicherung bereits die Entziehung der Fahrerlaubnis vorgesehen (§ 69 des Strafgesetzbuchs – StGB).

Danach wird die Fahrerlaubnis durch das Gericht entzogen, wenn jemand eine rechtswidrige Tat bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs



oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat und sich aus der Tat ergibt, dass er zum Führen eines Kraftfahrzeugs ungeeignet ist. Hierdurch wird die öffentlich-rechtliche Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges ab Rechtskraft der Entscheidung aufgehoben und kann nur nach Ablauf einer auf Antrag neu erteilt werden (vgl. § 69a StGB).

Falls der Täter keine Fahrerlaubnis besitzt, die Voraussetzungen der Entziehung jedoch vorliegen, wird eine isolierte Sperrfrist angeordnet (§ 69a Absatz 1 Satz 3 StGB).

Diesbezüglich ist anzumerken, dass sich die Dauer der Sperrfrist nach der prognostischen Dauer der Ungeeignetheit zum Führen eines Kraftfahrzeugs richtet, die sich aus den Tatumständen sowie der Persönlichkeit des Täters entnehmen lässt. Die Sperrfrist kann sogar für immer angeordnet werden, wenn die gesetzliche Höchstfrist von fünf Jahren zur Gefahrenabwehr nicht ausreicht (§ 69a Absatz 1 Satz 2 StGB).

Ferner weist der Ausschuss darauf hin, dass in den Fällen, in denen trotz der Entziehung der Fahrerlaubnis ein Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr geführt oder einer Person ohne Fahrerlaubnis ein Fahrzeug zur Verfügung gestellt wird, der Straftatbestand des Fahrens ohne Fahrerlaubnis erfüllt wird (§ 21 Absatz 1 und 2 des Straßenverkehrsgesetzes – StVG). Nach § 21 Absatz 3 StVG kann in den Fällen des Absatzes 1 zudem das Tatfahrzeug eingezogen werden.

Schließlich kann die verurteilte Person unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen der Führungsaufsicht angewiesen werden, Kraftfahrzeuge oder bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen nicht zu halten, die sie nach den Umständen zu Straftaten missbrauchen kann (§ 68b Absatz 1 Nummer 6 StGB). Der Verstoß gegen eine solche Weisung ist mit Strafe bedroht, wenn er den Zweck der Maßregel gefährdet (§ 145a StGB mit Strafe).

Der Petitionsausschuss vermag das der Petition zugrunde liegende Anliegen zwar durchaus nachzuvollziehen.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten hält der Petitionsausschuss die dargestellte Rechtslage jedoch für sachgerecht und angemessen.

Er ist der Ansicht, dass im Hinblick auf die in der Petition genannten Fälle nach geltendem Recht bereits ausreichende Reaktionsmöglichkeiten zum Schutz des Straßenverkehrs bestehen.



Deshalb kann der Ausschuss das Anliegen im Ergebnis nicht zu unterstützen.  
Einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe erkennt er nicht.  
Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem  
Anliegen nicht entsprochen werden konnte.